

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2026

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Klienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10 % (max. CHF 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Vereinbarter Tarif 2026 (gemäss Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde)	CHF 105.20/Std.	CHF 96.50/Std.	CHF 102.95/Std.
Beitrag der Krankenversicherer	CHF 76.90/Std.	CHF 63.00/Std.	CHF 52.60/Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. CHF 15.35 pro Tag)	CHF 7.70/Std.	CHF 6.30/Std.	CHF 5.30/Std.
Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	CHF 20.60/Std.	CHF 27.20/Std.	CHF 45.05/Std.

2. Restkostentarif für Pflegende Angehörige

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Restkostentarif laut Leistungsvereinbarung	CHF 0.00/Std.	CHF 0.00/Std.	CHF 0.00/Std.

3. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung	CHF 128.04/Std.	CHF 128.04/Std.	Nicht durch IV finanziert
Beitrag der Unfall-/Militärversicherung	CHF 125.04/Std.	CHF 120.00/Std.	CHF 110.04/Std.

4. Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (Nicht-KLV)

Leistungen der Hauswirtschaft und Sozialbetreuung sind keine Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Klienten** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt:

	Abklärung HWSB (Art. 7a KLV)	HWSB/SB Einsatz	Einsatzpauschale
Tarif für Mitglieder	CHF 76.90/Std.	CHF 30.00/Std.	CHF 5.00/Einsatz
Tarif für Nichtmitglieder	CHF 76.90/Std.	CHF 37.00/Std.	CHF 5.00/Einsatz

Die Karenzzeit bei Neumitgliedschaften beträgt drei Monate nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Tarife für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Gemeinde** mit CHF 30.00/Std. subventioniert.

Klienten, die bei ihrem **Krankenversicherer** eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Klienten, für welche die Bezahlung der vollen Tarife eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können auf Gesuch hin aus dem **Spendenfonds** eine zusätzliche Vergünstigung gewährt werden.

Für Klienten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist die ProSenectute Münchwilen, Tel. 071 626 55 45 zuständig. Diese Leistungen werden ebenso durch die Gemeinde subventioniert.

5. Weitere Leistungen (Nicht-KLV-Leistungen)

Zusätzliche Dienstleistungen über KLV- und HWSB-Leistungen hinaus (Sozialbetreuung- und Begleitung, Medikamentenbestellungen, etc.)

Tarif 2026	CHF 63.00/Std.
------------	----------------

Diese Dienstleistungen werden von der **Gemeinde** mit CHF 27.20/Std. subventioniert.

Für weitere Komfortleistungen kontaktieren Sie uns gerne. Wir beraten und helfen Ihnen gerne oder vermitteln Ihnen die zuständigen Ansprechpersonen.

6. Mahlzeitendienst

Die Mahlzeiten werden vom Alterszentrum Aaheim zubereitet und von freiwilligen Fahrerinnen und Fahrer der Spitex zwischen 09.00-11.00 Uhr schockgefroren nach Hause geliefert.

Mahlzeiten ganze Portion	CHF 17.30
Mahlzeiten kleine Portion	CHF 14.00
Administrationsbeitrag pro Monat	CHF 10.00

Der Mahlzeitendienst wird von der **Gemeinde** mit CHF 1.00/Mahlzeit subventioniert.

7. Entlastungsdienst für Angehörige

Die Leistungen für den Entlastungsdienst werden durch das SRK-Thurgau und/oder die ProInfirmis erbracht und den Klienten durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierten Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen (steuerbares Einkommen + 2% des steuerbaren Vermögens)	Tarif pro Stunde	Beitrag SRK bzw. PJ TG	Beitrag Gemeinde
Stufe 1: bis CHF 20'000.00	CHF 15.00	CHF 7.00	CHF 36.00
Stufe 2: über CHF 20'000.00	CHF 22.00	CHF 5.00	CHF 31.00
Stufe 3: über CHF 40'000.00	CHF 28.00	CHF 3.00	CHF 27.00
Stufe 4: über CHF 60'000.00	CHF 35.00	CHF 1.00	CHF 22.00
Stufe 5: über CHF 80'000.00	CHF 58.00	CHF 0.00	CHF 0.00

Gültig ab 01.01.2026